

Parlamentarische Empfehlung zur Reduktion der Umweltbelastung und Erhöhung der Verkehrssi- cherheit auf der Gotthardstrasse in Altdorf, Schattdorf und Bürglen

Gestützt auf Artikel 123 der GO wird dem Regierungsrat empfohlen, in Umsetzung des Richtplans zusammen mit den betroffenen Gemeinden Altdorf, Bürglen und Schattdorf ein Massnahmenpaket zur Reduktion der verkehrsbedingten Luft- und Lärmbelastung sowie der Unfallgefahren auf und im Umfeld der Gotthardstrasse zu realisieren.

Der dringende Handlungsbedarf ...

Das Dorfzentrum von Altdorf ist einer übermässigen Schadstoff- und Lärmbelastung ausgesetzt. Dies geht aus den neusten Publikationen des Amtes für Umweltschutz hervor¹. Auch für den Bau der Schächenspange wird die übermässige Belastung des Dorfzentrums Altdorf als Grund angeführt². Ähnliche Probleme sind auf den Bürgler und Schattdorfer Abschnitten der Gotthardstrasse vorhanden. Entlang dieser Achse und in ihrem näheren Umfeld wohnen viele Menschen.

In der Altdorfer Schmidgasse ist infolge der schmalen Trottoirs offensichtlich auch kein sicherer Fussverkehr möglich. Die Trottoirs entsprechen hier und auch auf andern Abschnitten nicht der VSS-Norm von 1,5 Meter³. Für die ganze Achse vom nördlichen Eingang Altdorfs bis nach Schattdorf bzw. Bürglen ist die Sicherheit auch für die VelofahrerInnen, die den Strassenraum mit dem motorisierten Verkehr teilen müssen, sehr eingeschränkt.

... ist erkannt.

Der neue Richtplan fordert, dass der Verkehr so zu gestalten sei, „*dass er zu möglichst geringen Immissionen von Luftschadstoffen führt*“ (4.9-1). Zur Lärmentlastung fordert er Massnahmen an der Lärmquelle, „*welche insbesondere das Verkehrsaufkommen und die Fahrgeschwindigkeit in den Siedlungsgebieten regeln*“. Zur Förderung der Wohnqualität verlangt er explizit „*Massnahmen zur Verkehrsberuhigung*“ (4.10-1).

Das Gesetz erlaubt viele Massnahmen.

Gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 3 Abs. 2 sind die Kantone befugt, „*für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen.*“ Artikel Art. 3 Abs. 4 SVG konkretisiert diese Kompetenzen: „*Andere Beschränkungen oder Anordnungen (als Fahrverbote) können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, ... dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.*“

¹ Rolf Herzig, Arturo Ricci und Rita Brühlhart: Luftqualitätsuntersuchungen mit Flechten im Kanton Uri, Gesamtes Unteres und Oberes Urner Reusstal - Ersterhebung 2008-2010, Bern/Altdorf, 2011

² Richtplan, Festsetzung 5.3-1

³ VSS-Norm SN 640 070

Grundsätzliche gilt innerorts zwar Tempo 50 (Art. 4a Abs. 1 Bst. A der Verkehrsregelverordnung VSV). Nach Artikel 32 Abs. 3 SVG kann aber die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde auf Grund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden. Nach Artikel 108 Abs. 5 der Signalisationsverordnung (SSV) sind auf Strassen innerorts tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 50 km/h in Abstufungen von je 10 km/h erlaubt. Nach Artikel 8 Absatz 2 SSV können Höchstgeschwindigkeiten u.a. herabgesetzt werden, wenn „dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann.“

Ein wegweisendes Bundesgerichtsurteil im Fall Münsingen⁴ bestätigt, dass Tempo 30-Zonen auch auf Hauptstrassen möglich sind. Auf Durchgangsstrassen darf der Motorfahrzeug- und Veloverkehr zwar nicht gänzlich verboten werden, signalisierte Verkehrsanordnungen wie Mass- und Gewichtsbeschränkungen etc. bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten. Gestützt auf das Bundesgericht hat am 9. September 2011 auch das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden ein Urteil gefällt, mit dem es der Gemeinde Sumvitg entgegen der Meinung des Kantons die Errichtung einer Tempo-30-Zone an der Hauptstrasse (Oberalp-Strasse) erlaubt hat (U 11 16 ses). Der Weiterzug ans Bundesgericht ist zwar noch hängig, aber das Bundesgericht wird kaum vom Münsinger Urteil abweichen.

Die Hauptachse durch Altdorf von der Flüelerstrasse über Herrengasse, Tellgasse, Schmidgasse und Gotthardstrasse sowie die Klausenstrasse sind Durchgangsstrassen nach eidg. Recht (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des SVG). Sie sind in der Liste Anhang 2 der Durchgangsstrassenverordnung als Nummer 2 bzw. 17 aufgeführt. Die Bahnhofstrasse ist eine Kantonsstrasse, die übrigen Strassen in diesem Gebiet sind Gemeindestrassen.

Nicht auf die Schächenspanne warten

Alle diese Darlegungen machen klar, dass es neben der Umfahrungsstrasse, auf die so oder so noch Jahre zu warten sein wird, schneller realisierbare Massnahmen gibt, die von den Strasseneigentümern – dem Kanton und den Gemeinden - getroffen werden können. um die AnwohnerInnen von negativen Auswirkungen des Verkehrs zu entlasten.

Konkret sind etwa folgende Massnahmen möglich:

- Tempo-30-Zonen
- Begegnungszonen
- Fussgängerzonen (ausser auf Durchgangsstrassen)
- Gewichtsbeschränkungen
- Beschränkungen der maximalen Fahrzeugmasse (Länge, Breite, Höhe)
- Fahrverbote für gewisse Fahrzeugkategorien (ausser auf Durchgangsstrassen)

Neben diesen Verkehrsanordnungen sind viele weitere Massnahme zur Reduktion von Luft- und Lärmbelastung denkbar wie:

- Reduktion der Parkplätze,
- Parkleitsystem zur Vermeidung von Suchverkehr

⁴Urteil 1C_17/2010 vom 8.9.2010 / BGE 136 II 539

- Elektro- oder Hybridbusse
- Etc.

Die alarmierende Situation erfordert ein schnelles Handeln und als Vorbedingung für einige Massnahmen ein entsprechendes Fachgutachten. Mit der Empfehlung soll der Regierungsrat veranlasst werden, in dieser Richtung aktiv zu werden.

Altdorf, 3. Oktober 2012

Erstunterzeichner:



Alf Arnold, Altdorf (Fraktion SP/Grüne)

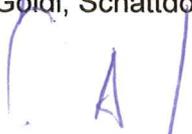
Zweitunterzeichner:



Alex Inderkum, Schattdorf (Fraktion SP/Grüne)



Heiner Göldi, Schattdorf (CVP-Fraktion)



Erich Arnold, Bürglen (CVP-Fraktion)



Toni Moser, Bürglen (Fraktion SP/Grüne)